

Felix E. Sühlmann-Faul
Befragung & Beratung

Grünewaldstraße 2a
38104 Braunschweig
T. 0151/70 10 98 70
M. kontakt@soziologik.de
W. www.sociologik.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Markt- und Sozialforschungsaufträge und deren Durchführung sowie für zukünftige Markt- und Sozialforschungsaufträge, welche die Beauftragenden der Firma Soziologik Sühlmann-Faul (im Folgenden „Soziologik“ genannt) erteilen und deren Durchführung. Sie gelten nicht für die Zusammenarbeit zwischen privatrechtlich verfassten Markt- und Sozialforschungsinstituten zur Erfüllung von Aufträgen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Beauftragenden erkennt Soziologik nur an, wenn Soziologik ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Für die Geltung und den Umfang der von Soziologik zu erbringenden Vertragsleistungen ist jeweils ausschließlich der Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen der Soziologik sich nicht etwas anderes ergibt.

2. Vertragsgegenstand

Die Soziologik führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus. Die Soziologik unterstützt mit ihren Leistungen die Beauftragenden bei deren Entscheidungen. Die Soziologik trifft diese Entscheidungen aber nicht selbst. .

3. Angebot, Untersuchungsvorschlag

3.1 Soziologik unterbreitet den Interessenten sein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.

3.2 Die Interessenten erhalten den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

3.3 Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von Soziologik.

4. Vergütung

4.1 Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von der Soziologik im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende, von den Beauftragenden gewünschte Leistungen kann die Soziologik eine zusätzliche Vergütung verlangen.

4.2 Mehrkosten, die von der Soziologik nicht zu vertreten sind, und Mehrkosten, die von der Soziologik bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann die Soziologik gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für die Beauftragenden klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn die Beauftragenden diese Kosten nicht zu vertreten haben.

4.3 Ein Drittel der vereinbarten Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist sofort bei Auftragserteilung fällig. Die weiteren zwei Drittel bei Erfüllung der Ergebnisse und Ablieferung, sofern die Soziologik und die Beauftragenden keine andere Zahlungsregelung individuell treffen.

4.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Fall von Zahlungsverzug ist die Soziologik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Soziologik behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten.

4.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist den Beauftragenden nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Die Soziologik führt – Nr. 2 entsprechend – den Auftrag nach wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung durch.

5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder die Beauftragenden noch die Soziologik vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert die Soziologik unverzüglich die Beauftragenden. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist die Soziologik berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zu kündigen.

5.3 Die Mitwirkung der Beauftragenden bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch die Beauftragenden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie von den Beauftragenden getragen werden. Dabei ist die Soziologik – wie immer – verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

5.4 Der Soziologik ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge innerhalb der eigenen Organisation zu vergeben (beispielsweise durch Erfüllungsgehilfe). Der Soziologik ist es gestattet, bei vorheriger Anzeige gegenüber den Beauftragenden Unteraufträge auch fremdzuvergeben. Auf Anforderung der Beauftragenden ist ihnen die Identität dieser Unterbeauftragten mitzuteilen. Die Soziologik sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden.

5.5 Wenn die Beauftragenden bestimmte Unterbeauftragte fordern, haftet die Soziologik nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität deren Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von der Soziologik im Sinne von Nr. 8.4 vor.

6. Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

6.1 Der Soziologik verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Die Beauftragenden erkennen an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen, schriftlichen und tabellarischen Darstellungen, die von der Soziologik stammen ausschließlich der Soziologik zustehen. Das betrifft ebenfalls sonstige Leistungen, die aus der Soziologik verkörpertem Knowhow stammen. Das Urheberrecht der Beauftragenden an Unterlagen, die sie erarbeitet haben, bleibt unberührt.

6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei der Soziologik. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

6.3 Die Soziologik verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

7. Verwendung des Untersuchungsberichtes und der Untersuchungsergebnisse

7.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse stehen den Beauftragenden nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn die Soziologik stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung zu oder die Soziologik gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe Nr. 6) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung durch die Soziologik zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Die Beauftragenden erhalten an diesen kein alleiniges Nutzungsrecht. Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsberichte oder Untersuchungsergebnisse handelt.

7.2 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung der Soziologik sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Soziologik zulässig, nachdem die Soziologik den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.

7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von der Soziologik – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

7.4 Wollen die Beauftragenden ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so müssen sie die Zitate als solche kenntlich machen und dabei die Soziologik als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.

7.5 Die Beauftragenden stellen die Soziologik von allen Ansprüchen frei, die gegen die Soziologik geltend gemacht werden, weil die Beauftragenden die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Haftung der Soziologik und Mängelansprüche der Beauftragenden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Soziologik gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn die Beauftragenden diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse schriftlich der Soziologik gegenüber rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Bekanntgabe der letzten rechtserheblichen Daten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt ein Jahr.

8.2 Die Soziologik steht nicht dafür ein, dass die von ihm nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten von den Beauftragenden in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.

8.3 Die Soziologik haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch die Beauftragenden entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten der Soziologik im Sinne von Nr. 8.4 vor.

8.4 Schadensersatzansprüche der Beauftragenden gegen der Soziologik oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Soziologik, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.

8.5 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet die Soziologik nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8.6 Sofern die Beauftragenden wegen angeblicher Pflichtverletzungen der Soziologik in Anspruch genommen werden und die Beauftragenden bei der Soziologik regressieren möchten, ist die Soziologik frühestmöglich zu informieren. Die Soziologik ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht der Soziologik lässt die Verteidigungsrechte der Beauftragenden unberührt.

9. Verzug

9.1 Geraten die Beauftragenden mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist die Soziologik nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommen die Beauftragenden trotz angemessener Nachfristsetzung der Soziologik der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Soziologik berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

9.2 Bei verspäteter Lieferung haftet die Soziologik nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche können die Beauftragenden nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.

9.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von der Soziologik nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmen verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt die Soziologik den Beauftragenden mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von der Soziologik nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat die Soziologik das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Parteien Kaufleute sind, der Sitz der Soziologik.

10.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen der Soziologik und den Beauftragenden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

10.3 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.